



4.6

Reglement für die Sozialkommission und das Bürgerliche Sozialzentrum

Erlass in Kraft

BRS Nr.	4.6
Erlasstitel	Reglement für die Sozialkommission und das Bürgerliche Sozialzentrum
Abkürzung	Sozialreglement, SozR
Beschluss GBR	9. Dezember 2022
Beschluss KBR	17. Oktober 2022
Beschluss Komm.	6. September 2022
Inkrafttreten	1. Januar 2023

Der Grosse Burgerrat,
gestützt auf Artikel 41 Absatz 1 und 2 Buchstaben a und b der Satzungen der Burgergemeinde Bern vom 20. Juni 2018¹,
beschliesst:

¹ BRS 1.1

Inhaltsverzeichnis

1. Gegenstand.....	4
Art. 1 Gegenstand.....	4
2. Sozialkommission.....	4
Art. 2 Zusammensetzung, Konstituierung	4
Art. 3 Zuständigkeiten	4
Art. 4 Steuerung und Aufsicht	4
Art. 5 Richtlinien Sozialhilfe	4
Art. 6 Vergabungen	5
Art. 7 Innovation und Entwicklung sozialer Themen.....	5
Art. 8 Präsidiale Anordnungen	5
Art. 9 Delegation von Aufgaben und Befugnissen	5
Art. 10 Sitzungen.....	5
Art. 11 Sekretariat	5
Art. 12 Einberufung	5
Art. 13 Teilnahme an den Sitzungen	6
Art. 14 Beschlussfähigkeit	6
Art. 15 Verfahren an den Sitzungen	6
Art. 16 Ausstand	6
Art. 17 Protokoll	6
Art. 18 Zirkularbeschlüsse.....	7
Art. 19 Geheimhaltung	7
Art. 20 Vertretung der Geschäfte, Information.....	7
Art. 21 Unterschrift.....	7
3. Bürgerliches Sozialzentrum.....	7
Art. 22 Allgemeines.....	7
Art. 23 Aufgaben.....	8
Art. 24 Führungsgrundsätze	8
Art. 25 Kompetenzen Allgemein.....	8
Art. 26 Verfügungskompetenzen.....	9
Art. 27 Aufgaben Kindes- und Erwachsenenschutz.....	9
Art. 28 Informationspflicht.....	9
Art. 29 Berichterstattung	9
Art. 30 Almosnerinnen und Almosner	9
Art. 31 Rechtsdienst/Fachstelle Soziales	10
4. Finanzen, Personal	10
Art. 32 Finanzkompetenzen	10
Art. 33 Zweckbestimmte Zuwendungen Dritter.....	10
Art. 34 Personal	10
Art. 35 Ombudsstelle.....	10
5. Schlussbestimmungen.....	10

Art. 36	Aufhebung eines Erlasseses	10
Art. 37	Inkrafttreten	11

1. Gegenstand

Art. 1 Gegenstand

Dieses Reglement regelt im Rahmen der Satzungen²

- a) die Zusammensetzung, Zuständigkeiten und Organisation der Sozialkommission,
- b) die Grundsätze für die Organisation des Bürgerlichen Sozialzentrums (BSZ),
- c) die Finanzen und Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr.

2. Sozialkommission

Art. 2 Zusammensetzung, Konstituierung

¹ Die Zusammensetzung der Sozialkommission richtet sich nach den Satzungen³.

² Die Kommission konstituiert sich im Rahmen der Satzungen selbst.

³ Der Kleine Burgerrat bestimmt das Sekretariat.

Art. 3 Zuständigkeiten

¹ Die Sozialkommission stellt die strategische, organisatorische, personelle und finanzielle Aufsicht über das Bürgerliche Sozialzentrum sicher.

² Sie unterstützt soziale Projekte und Vorhaben mit finanziellen Beiträgen.

³ Sie sensibilisiert die burgerlichen Behörden und die Gesellschaften und Zünfte für soziale Themen und neue fachliche Anforderungen und Entwicklungen in der Sozialhilfe und beachtet dabei umsichtig Schnittstellen zu anderen im sozialen Bereich tätigen Kommissionen, Behörden, Institutionen und Abteilungen der Bürgergemeinde.

Art. 4 Steuerung und Aufsicht

¹ Die Sozialkommission übt die fachliche Aufsicht über das Bürgerliche Sozialzentrum aus und stellt sicher, dass die gesetzlichen Anforderungen an Fachlichkeit und Professionalität erfüllt sind.

² Soweit für die Erfüllung der Aufgaben des Bürgerlichen Sozialzentrums einheitliche Regelungen in Bezug auf die Organisation, die Regelung der Zuständigkeiten und der Arbeitsabläufe, das Ausrichten von Sozialhilfeleistungen sowie in Bezug auf Massnahmen zur Verhinderung von unrechtmässigem Bezug von Leistungen notwendig sind, legt die Sozialkommission diese fest.

³ Die Sozialkommission unterstützt das Bürgerliche Sozialzentrum in der Aufgabenerfüllung, indem sie unter anderem grundsätzliche Fragen zur Ausrichtung von Leistungen der wirtschaftlichen Hilfe beurteilt.

⁴ Für die Festlegung der strategischen Ausrichtung des Bürgerlichen Sozialzentrums in seiner Funktion als Sozialdienst orientiert sich die Sozialkommission an den von anerkannten Fachinstanzen von Bund, Kanton und der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) erlassenen Weisungen und Richtlinien.

⁵ Sie vertritt das Bürgerliche Sozialzentrum in strategischen Belangen in den Gremien der Bürgergemeinde, gegenüber vertragsnehmenden Dritten, Behörden, Organisationen und der Öffentlichkeit.

Art. 5 Richtlinien Sozialhilfe

¹ Das Handbuch der Berner Konferenz für Sozialhilfe, Kindes- und Erwachsenenschutz (BKSE) wird für verbindlich erklärt, soweit keine entgegenstehenden Regelungen bestehen.

² BRS 1.1

³ BRS 1.1

- 2 Die Sozialkommission erhält die Kompetenz, abweichende Regeln zu erlassen und hält diese im Handbuch fest. Sie erstellt zu diesem Zweck eine Burgerversion des BKSE-Handbuchs und macht diese den Mitarbeitenden des Bürgerlichen Sozialzentrums sowie den Gesellschaften und Zünften zugänglich.
- 3 Das Bürgerliche Sozialzentrum setzt die Regelungen gemäss BKSE-Handbuch – inklusive der burgerspezifischen Regelungen der Sozialkommission – um.

Art. 6 Vergabungen

Die Sozialkommission kann auf Gesuch hin soziale Projekte und Vorhaben unterstützen. Dabei orientiert sie sich an den vom Kleinen Burgerrat erlassenen Leitlinien für Engagements in Kultur und Gesellschaft und dem darauf basierenden Konzept «Vergabewesen der Sozialkommission».

Art. 7 Innovation und Entwicklung sozialer Themen

- 1 Die Sozialkommission stellt mittels eines Monitorings sicher, dass Entwicklungen im sozialen Bereich frühzeitig erkannt und darauf bei Bedarf rechtzeitig und proaktiv reagiert werden kann.
- 2 Sie berät und sensibilisiert den Kleinen Burgerrat, die burgerlichen Behörden und die Gesellschaften und Zünfte für soziale Themen und neue fachliche Anforderungen und Entwicklungen in der Sozialhilfe und pflegt allgemein den Kontakt nach aussen.
- 3 Sie fördert innovative Angebote mittels eigener Projekte und arbeitet dazu mit burgergemeindeinternen und externen Partnern zusammen.

Art. 8 Präsidiale Anordnungen

- 1 Die Präsidentin oder der Präsident der Sozialkommission kann an Stelle der Kommission die erforderlichen Verfügungen erlassen und weitere Anordnungen treffen, wenn eine Angelegenheit keinen Aufschub erduldet.
- 2 Präsidiale Anordnungen werden protokolliert und der Sozialkommission an der nächsten Sitzung zur Kenntnisnahme unterbreitet.

Art. 9 Delegation von Aufgaben und Befugnissen

- 1 Die Sozialkommission kann die Behandlung eines Geschäfts oder Geschäftsbereichs durch einfachen Beschluss einem Mitglied oder einem Ausschuss aus seiner Mitte übertragen.
- 2 Sie kann dem Mitglied oder dem Ausschuss für die Behandlung des Geschäfts besondere Befugnisse einschliesslich selbständiger Entscheidbefugnisse übertragen.
- 3 Sie bezeichnet in ihrem Beschluss die übertragenen Geschäfte oder Geschäftsbereiche und den Umfang der delegierten Befugnisse.

Art. 10 Sitzungen

- 1 Die Sozialkommission legt die Daten für ihre ordentlichen, in der Regel monatlichen, Sitzungen jeweils im Voraus für ein Kalenderjahr fest.
- 2 Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- 3 Die Leiterin oder der Leiter des Bürgerlichen Sozialzentrums nimmt in der Regel mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen teil.
- 4 Die Sozialkommission und die Präsidentin oder der Präsident können weitere Personen, namentlich Sachverständige, mit oder ohne Antragsrecht zur Teilnahme an einer Sitzung einladen.

Art. 11 Sekretariat

- 1 Die Sekretärin bzw. der Sekretär besorgt das Sekretariat der Kommission und nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

Art. 12 Einberufung

- 1 Die Präsidentin oder der Präsident beruft die Sozialkommission zu den festgelegten ordentlichen Sitzungen ein. Sie oder er kann weitere Sitzungen einberufen.

- ² Jedes Mitglied kann die Einberufung einer Sitzung verlangen.
- ³ Die Einberufung erfolgt durch Zustellen der Traktandenliste und der Unterlagen zu den zu behandelnden Geschäften.
- ⁴ Sie erfolgt mindestens fünf Tage vor der Sitzung. Für dringende Geschäfte, die keinen Aufschub erdulden, können die Mitglieder innert einer kürzeren Frist eingeladen werden.

Art. 13 Teilnahme an den Sitzungen

- ¹ Die Mitglieder der Sozialkommission sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.
- ² Sie entschuldigen sich rechtzeitig für voraussehbare Verhinderungen.

Art. 14 Beschlussfähigkeit

- ¹ Die Sozialkommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.
- ² Massgebend ist die Mitgliederzahl gemäss den Satzungen⁴.

Art. 15 Verfahren an den Sitzungen

- ¹ Für das Verfahren an den Sitzungen der Sozialkommission gelten sinngemäss die für den Kleinen Burgerrat geltenden Bestimmungen.

Art. 16 Ausstand

- ¹ Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, tritt in den Ausstand.
- ² Ausstandspflichtig ist ebenfalls, wer
- a) mit einer Person, deren persönliche Interessen von einem Geschäft unmittelbar berührt sind, in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder verschwägert oder durch Ehe, eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden ist oder
 - b) eine solche Person gesetzlich, statutarisch oder vertraglich vertritt.
- ³ Ausstandspflichtige müssen von sich aus ihre Interessen offenlegen. Sie dürfen sich vor Verlassen des Raums zur Sache äussern.

Art. 17 Protokoll

- ¹ Die Sozialkommission führt über ihre Sitzungen Protokoll.
- ² Das Protokoll enthält
- a) Ort, Datum, Zeit und Dauer der Sitzung,
 - b) die Namen der anwesenden und abwesenden Mitglieder, der oder des Vorsitzenden und der Protokoll führenden Person,
 - c) die Traktanden,
 - d) die Anträge mit Begründungen,
 - e) Angaben über den Ausstand bei der Behandlung eines Geschäfts,
 - f) die gefassten Beschlüsse,
 - g) eine Zusammenfassung der Diskussion, soweit dies zum Verständnis der gefassten Beschlüsse erforderlich ist,
 - h) die Voten von Mitgliedern, wenn diese die Aufnahme in das Protokoll verlangen,
 - i) allfällige Rügen nach der kantonalen Gemeindegesetzgebung.
- ³ Die Kommission entscheidet über die Genehmigung des Sitzungsprotokolls und allfälliger Protokolle über Zirkularbeschlüsse, in der Regel an der nächsten Sitzung. Die Person, welche die protokollierte Sitzung

⁴ BRS 1.1

geleitet hat oder den Zirkularbeschluss erwirkt hat, und die Sekretärin oder der Sekretär unterzeichnen das genehmigte Protokoll.

- 4 Das Protokoll ist nicht öffentlich. Vorbehalten bleiben Einsichtsrechte nach der Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung oder den Datenschutz.

Art. 18 Zirkularbeschlüsse

- 1 Die Sozialkommission kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, wenn kein Mitglied die Beratung des Geschäfts an einer Sitzung verlangt.
- 2 Die Präsidentin oder der Präsident unterbreitet das Geschäft mit einem Antrag und setzt eine Frist für die Antwort.
- 3 Ein Zirkularbeschluss kommt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen innert der gesetzten Frist zustande.
- 4 Zirkularbeschlüsse werden protokolliert.

Art. 19 Geheimhaltung

- 1 Die Mitglieder der Sozialkommission bewahren die ihnen übergebenen Akten sicher auf und sorgen dafür, dass Unbefugte keine Einsicht erhalten.
- 2 Sie übergeben die Akten nach dem Ausscheiden aus ihrem Amt der Burgerkanzlei oder sorgen in geeigneter Weise für ihre Vernichtung.
- 3 Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen der Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung und den Datenschutz.

Art. 20 Vertretung der Geschäfte, Information

- 1 Die Präsidentin oder der Präsident der Sozialkommission vertritt die Geschäfte der Kommission im Kleinen Burgerrat und in der Regel ebenso im Grossen Burgerrat, in weiteren Gemeindeorganen sowie gegenüber Dritten.
- 2 Sie oder er informiert den Kleinen Burgerrat regelmässig in knapper Form über wichtige Geschäfte und unverzüglich über ausserordentliche Vorkommnisse von grosser politischer, rechtlicher oder finanzieller Bedeutung.
- 3 Für geplante Informationen zuhanden der Öffentlichkeit zieht die Sozialkommission die für die Kommunikation zuständige Stelle der Burgerkanzlei bei.

Art. 21 Unterschrift

- 1 Für die Sozialkommission unterschreiben die Präsidentin oder der Präsident und die Sekretärin oder der Sekretär gemeinsam.
- 2 Ist die Präsidentin oder der Präsident verhindert unterschreibt die Vize-Präsidentin oder der Vize-Präsident. Im Falle der Verhinderung des Sekretariats unterzeichnet ein weiteres Mitglied der Kommission.

3. Bürgerliches Sozialzentrum

Art. 22 Allgemeines

- 1 Das Bürgerliche Sozialzentrum ist eine rechtlich unselbständige Abteilung der Burgergemeinde Bern.
- 2 Es ist der Sozialdienst der Burgergemeinde Bern gemäss des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)⁵.
- 3 Es kann die gesetzlichen Aufgaben eines Sozialdiensts für andere Burgergemeinden oder bürgerliche Korporationen wahrnehmen.

⁵ Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe, Sozialhilfegesetz, SHG, BSG 860.1

Art. 23 Aufgaben

- ¹ Das Bürgerliche Sozialzentrum vollzieht die Sozialhilfe im Einzelfall. Dazu gehören insbesondere
 - a) die präventive Beratung im Bereich der individuellen Sozialhilfe und des Kindes- und Erwachsenenschutzes,
 - b) die Abklärung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse,
 - c) die Festlegung und Vereinbarung von individuellen Zielen,
 - d) die Beratung und Betreuung,
 - e) die Anordnung von Massnahmen,
 - f) die Festsetzung und Gewährung von Leistungen.
- ² Es erfüllt Aufgaben nach besonderer Gesetzgebung, namentlich in den Bereichen Bevorschussung und Inkasso von Unterhaltsbeiträgen sowie Kindes- und Erwachsenenschutz.
- ³ Es kann weitere Aufgaben aufgrund eines Leistungsvertrags zwischen der Burgergemeinde und der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion übernehmen.
- ⁴ Es übernimmt weitere von der Sozialkommission zugewiesene Aufgaben und Projekte.

Art. 24 Führungsgrundsätze

- ¹ Die Leitung führt das Bürgerliche Sozialzentrum im Rahmen der Vorgaben der Kommission in administrativer, personeller, finanzieller und fachlicher Hinsicht und stellt insbesondere die gesetzeskonforme Ausrichtung von Sozialhilfeleistungen sicher.
- ² Sie bereitet zuhanden der Kommission die normativen, strategischen und operativen Grundlagen der Geschäftstätigkeit vor und stellt entsprechende Anträge.
- ³ Sie informiert die Kommission regelmässig über die ordentliche Geschäftstätigkeit und unverzüglich über ausserordentliche Vorkommnisse von politischer, rechtlicher oder finanzieller Bedeutung.
- ⁴ Sie informiert proaktiv und zeitnah über den Vollzug von Weisungen, Entscheiden und Aufträgen der Sozialkommission.
- ⁵ Sie schafft innerhalb des Bürgerlichen Sozialzentrums Rahmenbedingungen, welche eine wirkungsvolle, zielorientierte Sozialarbeit ermöglichen.
- ⁶ Sie stellt sicher, dass die finanziellen und personellen Ressourcen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben und der sozialarbeiterischen Methodik umsichtig eingesetzt werden.
- ⁷ Sie setzt sich für eine Betriebskultur ein, welche es den Mitarbeitenden erlaubt, sich weiterzuentwickeln und zeitgemässe Sozialarbeit zu leisten.

Art. 25 Kompetenzen Allgemein

- ¹ Das Bürgerliche Sozialzentrum ist selbständig entscheidungsberechtigt, soweit es durch dieses oder andere Reglemente, durch Verträge mit Gesellschaften, Zünften und Burgergemeinden oder durch Beschluss der Sozialkommission zum Entscheid ermächtigt wird.
- ² Es ist befugt Verträge abzuschliessen und Kostengutsprachen zu leisten, soweit dieses Reglement oder ein Beschluss der Sozialkommission es dazu ermächtigen.
- ³ Ist ein Sachverhalt weder durch Reglement noch durch Entscheid der Sozialkommission geregelt, liegt die Kompetenz bei der Sozialkommission. Die Abteilungsleitung des Bürgerlichen Sozialzentrum stellt sicher, dass der Sachverhalt der Sozialkommission zum Entscheid unterbreitet wird.

Art. 26 Verfügungskompetenzen

- ¹ Soweit die Verfügungskompetenz dem Bürgerlichen Sozialzentrum zugewiesen ist, steht sie grundsätzlich der Abteilungsleitung zu. Die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter des Bürgerlichen Sozialzentrums kann seine Kompetenzen innerhalb des Bürgerlichen Sozialzentrums weiterdelegieren. Die Delegation ist schriftlich festzuhalten. Im Bereich Sozialhilfe sind die Kompetenzen grundsätzlich über die Burgerversion des BKSE-Handbuchs festzulegen.
- ² Die Sozialkommission erlässt zur Verteilung der Kompetenzen innerhalb des Bürgerlichen Sozialzentrums ein Merkblatt.

Art. 27 Aufgaben Kindes- und Erwachsenenschutz

- ¹ Das Bürgerliche Sozialzentrum übernimmt die von der Bürgerlichen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (bKESB) angeordneten Aufgaben, insbesondere sämtliche Aufgaben gemäss Verordnung über die Zusammenarbeit der kommunalen Dienste mit den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden und die Abgeltung der den Gemeinden anfallenden Aufwendungen (ZAV)⁶.
- ² Es übernimmt die Beratung von privaten Beiständinnen und Beiständen sowie die weiteren Aufgaben gemäss ZAV und führt zu diesem Zweck eine Fachstelle für private Mandatstragende (PriMa-Fachstelle).
- ³ Es macht beim Kanton für alle sozialhilfeleistenden Burgergemeinden, Gesellschaften und Zünfte den Anspruch auf die Kostenbeteiligung gemäss Sozialhilfegesetz⁷ und dem Gesetz über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSG)⁸ geltend.

Art. 28 Informationspflicht

- ¹ Die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter des Bürgerlichen Sozialzentrums nimmt an den Sitzungen der Sozialkommission im Rahmen der durch die Kommission definierten Traktanden mit Antragsrecht und beratender Stimme teil und informiert über die aktuellen Themen betreffend das Bürgerliche Sozialzentrum.
- ² Er oder sie informiert insbesondere über die Entwicklung der Fallzahlen und Finanzen, allfällige Konflikte oder Kündigungen von Mitarbeitenden, Fallkonstellationen mit erheblichem Gefahrenpotential, die Zusammenarbeit mit den Almosnerinnen und Almosnern und generell über Themen, welche das Bürgerliche Sozialzentrum aktuell beschäftigen.

Art. 29 Berichterstattung

- ¹ Das Bürgerliche Sozialzentrum sorgt für die Berichterstattung an die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern nach dem Sozialhilfegesetz⁹.
- ² Es erstellt den jährlichen Beitrag zum Verwaltungsbericht der Burgergemeinde zuhanden der Sozialkommission.

Art. 30 Almosnerinnen und Almosner

- ¹ Die Almosnerinnen und Almosner sind in der freiwilligen Arbeit im Sozialbereich die zentralen Ansprechpartner. Sie unterstützen und beraten Personen, die lebenspraktische Hilfe zur Alltagsbewältigung benötigen.
- ² Im Rahmen der gesetzlichen Sozialhilfe zieht das Bürgerliche Sozialzentrum, mit Zustimmung der betroffenen Klientenschaft, Almosnerinnen und Almosner zu deren Unterstützung des Lebensalltags bei.
- ³ Das Bürgerliche Sozialzentrum und die Almosnerinnen und Almosner unterstützen sich in ihren Aufgaben gegenseitig.

⁶ Verordnung über die Zusammenarbeit der kommunalen Dienste mit den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden und die Abgeltung der den Gemeinden anfallenden Aufwendungen, ZAV, BSG 213.318

⁷ Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe, Sozialhilfegesetz, SHG, BSG 860.1

⁸ Gesetz über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf, KFSG, BSG 213.319

⁹ Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe, Sozialhilfegesetz, SHG, BSG 860.1

Art. 31 Rechtsdienst/Fachstelle Soziales

- ¹ Der Rechtsdienst der Burgergemeinde Bern unterstützt die Abteilungsleitung sowie die Mitarbeitenden des Bürgerlichen Sozialzentrums bei rechtlichen Fragestellungen.
- ² Die Sozialkommission erlässt ein Merkblatt, welches definiert, bei welchen Entscheiden die Abteilungsleitung des Bürgerlichen Sozialzentrums den Rechtsdienst/Fachstelle Soziales zwingend beiziehen muss und in welchen Entscheiden der Beizug freiwillig ist.
- ³ Ist für einen Sachverhalt die Vertretung durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt angezeigt, entscheidet die zuständige Gesellschaft oder Zunft bzw. die Burgerkommission über die Wahl der Anwältin oder des Anwalts.

4. Finanzen, Personal

Art. 32 Finanzkompetenzen

- ¹ Die Kompetenzen in finanziellen Angelegenheiten richten sich nach den Satzungen¹⁰ und den Bestimmungen der Burgergemeinde über den Finanzhaushalt.
- ² Die Sozialkommission verfügt über die Verwendung bewilligter Mittel für das Bürgerliche Sozialzentrum, soweit nach den Satzungen dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist.
- ³ Sie kann ihre Kompetenzen teilweise an die die Leiterin oder den Leiter des Bürgerlichen Sozialzentrums übertragen. Sie informiert darüber die Finanzverwaltung.

Art. 33 Zweckbestimmte Zuwendungen Dritter

- ¹ Die Sozialkommission behandelt Gesuche über die Verwendung des von Lerber-Legaten-Fundus (verwaltete unselbständige Stiftungen) im Rahmen ihrer Zweckbestimmung.
- ² Die Einzelheiten richten sich nach den Bestimmungen der Burgergemeinde über den Finanzhaushalt.

Art. 34 Personal

- ¹ Die Zuständigkeiten in personalrechtlichen Angelegenheiten richten sich nach dem Personalreglement¹¹ und der Personalverordnung¹² der Burgergemeinde sowie ergänzend nach weiteren, für das Bürgerliche Sozialzentrum spezifischen Vorgaben.

Art. 35 Ombudsstelle

- ¹ Die Sozialkommission kann für Konflikte zwischen dem Bürgerlichen Sozialzentrum und der Sozialkommission oder bei Konflikten innerhalb der beiden Gremien eine Ombudsstelle bestimmen.
- ² Die Ombudsstelle setzt sich aus einer oder mehreren Personen zusammen, die unparteiisch und neutral sind, und in der Regel keinen Bezug zur Burgergemeinde haben.
- ³ Die Ombudsstelle vermittelt zwischen den konfliktbetroffenen Personen oder Parteien und berät diese mit dem Ziel einer einvernehmlichen Konfliktlösung.
- ⁴ Die Ombudsstelle ist für die Ratsuchenden kostenlos.

5. Schlussbestimmungen

Art. 36 Aufhebung eines Erlasses

Das Reglement für die Sozialkommission vom 22. Februar 2010 wird aufgehoben.

¹⁰ BRS 1.1

¹¹ BRS 12.1

¹² BRS 12.11

Art. 37 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Bern, 09.12.2022

Im Namen des Grossen Burgerrats

Der Bürgergemeindepräsident
Bernhard Ludwig

Die Bürgergemeindeschreiberin
Henriette von Wattenwyl